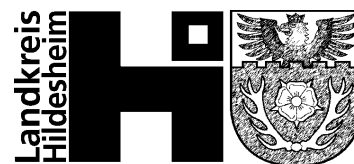


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 03. September 2025

Nr. 37

Inhalt		Seite
11.02.2025	- Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2025	580
16.05.2025	- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2025	583
25.08.2025	- Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landkreis Hildesheim (Neue Fassung 2025)	585
27.08.2025	- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Benstorf“ für die Wassergewinnungsanlagen „Mittleres Saaletal“ des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Saaletal“ im Landkreis Hameln-Pyrmont, der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim	590
27.08.2025	- Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtentwässerung Hildesheim am 16. September 2025	592
29.08.2025	- Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau, Landkreis Hildesheim	593

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	709.849.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	753.014.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	700.521.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	730.072.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.971.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	100.328.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	92.544.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.700.000 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	801.036.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	842.101.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 92.544.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 58.696.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 65,3 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Für Kommunen, welche die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben, wird der Hebesatz auf 56,65 v.H. der Umlagegrundlagen nach den NFAG festgesetzt.

Hildesheim, 11.02.2025

Landkreis Hildesheim

Lynack
Landrat

Verkündung der Haushaltssatzung 2025

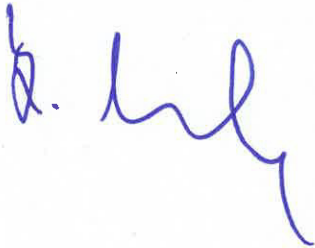
Die vorstehende Haushaltssatzung der vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossenen Haushaltssatzung in der Fassung des als „1. Nachtragshaushaltssatzung“ vorgelegten Änderungsbeschlusses vom 15.05.2025 für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat am 03.09.2025 unter dem Az. 32.12-10302-254 (2025) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung in der Fassung des als „1. Nachtragshaushaltssatzung“ vorgelegten Änderungsbeschlusses vom 15.05.2025 für das Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.09.2025 bis zum 15.09.2025 während der Dienststunden im Zimmer 312 des Kreishauses Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hildesheim, 03.09.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first letter 'L' followed by several loops and a long horizontal stroke at the end.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1. im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	709.849.000	0	34.588.000	675.261.000
ordentliche Aufwendungen	753.014.400	0	8.577.000	744.437.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	700.521.100	0	34.588.000	665.933.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	730.072.800	0	8.577.000	721.495.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.971.000	0	0	7.971.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.328.600	0	450.000	99.878.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.544.600	0	450.000	92.094.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.700.000	0	0	11.700.000
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	801.036.700	0	35.038.000	765.998.700
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	842.101.400	0	9.027.000	833.074.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 92.544.600 Euro um 450.000 Euro vermindert und damit auf 92.094.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 80.000.000 Euro um 30.000.000 Euro erhöht und damit auf 110.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem bisherigen Hebesatz von 65,3 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) um 0,45 v.H. vermindert und damit auf 64,85 v.H. festgesetzt.

Für Kommunen, welche die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben, wird der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz von 56,65 v.H. der Umlagegrundlagen nach den NFAG

- auf die Steuerkraftmesszahl um 7,05 v.H. vermindert und damit auf 49,60 v.H. festgesetzt
- auf die Schlüsselzuweisungen um 14,10 v.H. vermindert und damit auf 42,55 v.H. festgesetzt.

Hildesheim, 16.05.2025

Landkreis Hildesheim

Lynack
Landrat



Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landkreis Hildesheim (Neue Fassung 2025)

Präambel

Die Schaffung oder Vernetzung von Biotopen, die Pflege von Bäumen und die Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sowie funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Gehölze binden zudem CO₂ und leisten einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz.

§ 1

Zuwendungszweck der Förderung

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen im Landkreis Hildesheim, die die biologische Vielfalt von Arten und Lebensräumen erhalten und steigern.

§ 2

Gegenstand und Kriterien der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinien werden gefördert:

(1) Streuobstbau

Gefördert wird die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume alter, regionaltypischer oder neuer, pilzwiderstandsfähiger Sorten, einschließlich Esskastanien mit 50,00 Euro pro Baum inkl. Befestigungs- und Schutzmaterial. Es sind mindestens 10 Bäume je Förderantrag zu pflanzen. Die Auszahlung erfolgt als Festbetrag vor der Anpflanzung.

Die Obstbäume müssen im Landkreis Hildesheim gepflanzt werden und dürfen nicht auf Grundstücken stehen, die zu Wohn- oder Freizeitzwecken genutzt werden. Vorrangig werden Maßnahmen in bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten gefördert. Der Pflanzabstand sollte 10 x 10 Meter oder 8 x 12 Meter nicht unter- und überschreiten.

Die Obstbäume sind mindestens 25 Jahre zu erhalten und sind fach- und sachgerecht zu pflegen. Für einen ausreichenden Verbiss- und Fegeschutz ist zu sorgen. Eine Beweidung der Streuobstwiesen ist

nur mit ausreichenden Schutzmaßnahmen für die Bäume zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Abgängige Bäume sind auf Kosten des Zuwendungsempfängers in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

(2) Kopfbaumpflege

Gefördert wird das Schneiden von Kopfbäumen. Je nach Arbeitsaufwand liegt der Förderbetrag zwischen 15,00 Euro und 100,00 Euro pro Baum. Die Auszahlung erfolgt als Festbetrag vor der Schneitelung.

Vorrangig werden Maßnahmen in bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten gefördert. Der geförderte Baum ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Das Rückschnittmaterial ist zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Mindestfördersumme beträgt 250,00 Euro.

(3) Feldhecken

Gefördert werden die Pflanzung von Hecken mit gebietseigenem Pflanzgut sowie der erforderliche Wildschutz (Zaun). Die Auszahlung erfolgt als Festbetrag vor der Anpflanzung.

Die Hecke muss aus mindestens zwei Reihen Gehölzen bestehen.

Die Förderbetragshöhe ist abhängig von der Heckenbreite:

Je 10 Meter zweireihiger Hecke: 95,00 Euro.

Je 10 Meter dreireihiger Hecke: 125,00 Euro.

Der Betrag erhöht sich bei jeder weiteren Reihe um 30,00 Euro je 10 Meter.

Je 10 Meter Reihe sind 10 Sträucher zu pflanzen, Pflanzqualität mind. leichte Sträucher, 70-90 cm.

Es sind mindestens 25 Meter Hecke je Förderantrag zu pflanzen. Eine Anwachspflege (Mähen und Wässern) ist zu gewährleisten. Die Mindestbreite der zur Verfügung stehenden Fläche darf bei zwei- und dreireihigen Hecken 6 Meter nicht unterschreiten.

Die Feldhecken müssen außerhalb der Ortslagen im Landkreis Hildesheim liegen und dürfen nicht auf Grundstücken stehen, die zu Wohn- oder Freizeitzwecken genutzt werden.

Vorrangig werden Maßnahmen in bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten gefördert.

Die Hecke ist mindestens 25 Jahre zu erhalten und fach- und sachgerecht zu pflegen.

(4) Pflege alter Bäume

Gefördert werden baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen, die von einem anerkannten Fachbetrieb ausgeführt werden. Es werden 50% der Kosten, maximal 500,00 Euro je Baum übernommen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

Die Bäume müssen einen Mindestdurchmesser von i.d.R. 100 cm aufweisen und nach der Maßnahme noch mindestens 10 Jahre erhalten werden. Im Wurzelbereich dürfen keine für den Baum nachteiligen Veränderungen durchgeführt werden, z.B. Errichtung baulicher Anlagen oder Pflasterungen.

(5) Blühflächen für Rebhuhn

Gefördert werden ein- und zweijährige Blühflächen innerhalb der Förderkulisse (als fortschreibungsfähige Anlage beigefügt). Der Förderbetrag liegt bei 1.000,00 Euro je Hektar bei einjährigen Blühflächen je Jahr. Bei zweijährigen Blühflächen erhöht sich der Förderbetrag von 1.000,00 Euro im ersten Jahr auf 1.500,00 Euro im zweiten Jahr.

Flächen, die direkt an Wald, Straßen oder Siedlungsräume angrenzen, sind ungeeignet, daher ist zu diesen ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten. Die Schutzflächen müssen eine Mindestgröße von einem Hektar haben.

Die Schutzfläche muss an jeder Stelle breiter als 20 Meter sein. Die verwendete Blühmischung muss aus heimischen Arten bestehen und darf keine Gräser enthalten.

Die Aussaat der Blühmischung erfolgt im Spätsommer / Herbst. Bei einer einjährigen Laufzeit erfolgt der Umbruch ab dem 01. Oktober des auf die Aussaat folgenden Jahres. Ein Schröpfschnitt ist bis zum 15. April zulässig. Bei zweijähriger Laufzeit wird die Hälfte der Fläche im April des Folgejahres umgebrochen und der Selbstbegrünung überlassen, so dass eine lückige Vegetation in diesem Bereich gefördert wird. Der Umbruch der gesamten Fläche kann ab dem 01. Oktober des 2. Jahres der Aussaat erfolgen.

Die Blühmischung ist im Vorfeld auf Eignung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Auszahlung erfolgt im 1. Jahr nach Kontrolle der Naturschutzbehörde kurz vor dem Umbruch des Blühstreifens und im 2. Jahr ebenfalls nach Kontrolle durch die Naturschutzbehörde kurz vor dem Umbruch.

(6) Ährenernte für Feldhamsterschutz

Gefördert wird die Mahd mit hochgestelltem Mähwerk kurz unterhalb der Ähren bei Getreide (außer Mais) auf einem Streifen von mindestens 12 Metern Breite. Die verbleibenden Stoppeln müssen dabei mindestens eine Stoppelhöhe von 30 cm haben. Sollte dies erntetechnisch nicht möglich sein, muss beim Mähen für jede Arbeitsbreite ein Ernteverzichtsstreifen von mindestens 30 cm verbleiben um eine Förderung zu erhalten.

Die Ährenernte bei Gerste ist nur in Kombination mit der Einsaat einer Blühmischung spätestens 2 Wochen nach der Ernte zulässig.

Die Lage der Maßnahme kann kurzfristig festgelegt werden, bei großen Schlägen können mehrere Streifen platziert werden. Der Stoppelumbruch kann ab dem 01. Oktober eines Jahres erfolgen. Die Ausbringung von stark riechenden Substanzen (Dünger, Gärreste), die Anwendung von Rodentiziden sowie die Beregnung sind auf der Maßnahmefläche nicht zulässig.

Die Eignung der Fläche ist im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Fördermaßnahme ist nur innerhalb der Feldhamsterkulisse (als fortschreibungsfähige Anlage beigefügt) möglich.

Der Förderbetrag beträgt 450,00 Euro je Hektar pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt nach dem 30. September und nach der Ernte.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Sofern der Antragsteller nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist, werden Zuwendungen für Streuobstbau und Feldhecken nur dann gewährt, wenn der Eigentümer/ die Eigentümergemeinschaft das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Grundstücks im Antragsverfahren schriftlich für mindestens 25 Jahre erklärt, Zuwendungen für die KopfbBaumpflege sowie die Pflege alter Bäume werden nur dann gewährt, wenn der Eigentümer/ die Eigentümergemeinschaft das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Grundstücks im Antragsverfahren schriftlich für mindestens 10 Jahre erklärt.

Die Förderungen sind auf den Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim beschränkt.

§ 4

Zuwendungsbestimmungen

Der Antrag muss vor Maßnahmebeginn gestellt sein; die Beauftragung von Leistungen gilt bereits als Maßnahmebeginn.

Die Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen und nach Beendigung unverzüglich mittels Fotodokumentation anzuzeigen. Es erfolgt eine Abnahme der Maßnahme durch die Naturschutzbehörde nach Absprache mit dem Antragsteller.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen durchgeführt werden müssen oder deren Durchführung zum Antragszeitpunkt bereits vertraglich vereinbart ist.

Der Anspruch auf Förderung erlischt am 31.12. eines Jahres.

Eine Doppelförderung der Maßnahmen ist unzulässig. Die Fördersumme muss in diesem Fall umgehend und in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Die Förderung von Maßnahmen zur gewerblichen Nutzung (z.B. Anlage von Obstplantagen) ist nicht möglich.

Der Landkreis Hildesheim steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung der geförderten Maßnahmen entstehen.

Soweit die Fördermittel nicht wie beantragt verwendet werden, sind sie umgehend zurückzuzahlen.

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet die Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim. Im Fall von Abweichungen zur Länge des Förderzeitraumes ist die Naturschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Teilauszahlung der Fördersumme kann nach Abstimmung der Erfordernisse für den Abbruch möglich sein (z.B. früherer Zeitpunkt des Stoppelumbruchs wegen Verkrautung in Öko-Betrieben).

§ 5

Ablauf, Art und Bedingung der Förderung

Für die Bewilligung einer Förderung ist ein schriftlicher Antrag an den Landkreis Hildesheim erforderlich. Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller, zum Vorhaben und zur zeitlichen Durchführung enthalten. Der Landkreis kann weitere ergänzende Unterlagen nachfordern.

Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss bei den Förderprogrammen Streuobstbau, Kopfbaumpflege, Feldhecken, Blühflächen für Rebhuhn und Ährenernte für Feldhamsterschutz gewährt. Bei dem Förderprogramm Pflege alter Bäume erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Landkreis Hildesheim entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der vorzeitige Beginn kann in begründeten Fällen erteilt werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für 10 Jahre (Kopfbäume, Pflege alter Bäume) bzw. 25 Jahre (Streuobstbau, Feldhecken) nach Abschluss der Fördermaßnahme diese im Sinne des Förderzieles zu unterhalten und zu betreiben. Andernfalls besteht eine Rückzahlungspflicht zzgl. Zinsen. Der Landkreis Hildesheim nimmt entsprechende Kontrollen vor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landkreis Hildesheim (Neue Fassung) vom 13.09.2024. Sie tritt am 26.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachung

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Benstorf“ für die Wassergewinnungsanlagen „Mittleres Saaletal“ des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Saaletal“ im Landkreis Hameln-Pyrmont, der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim gemäß § 51 ff. WHG i.V.m. § 91 NWG

Az.: 52.11-111/8-02/25

I.

Erläuterung des Vorhabens

Der Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Saaletal“, Görlitzer Straße 7, 31020 Salzhemmendorf hat als Träger der öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Hemmendorf, Oldendorf, Benstorf, Quanthof, Ahrenfeld und Osterwald, die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Benstorf“ für die beiden Brunnen „Mittleres Saaletal“ (Gemarkung Benstorf, Flur 1, Flurstücke 48/2 und 48/3) und den Erlass der Schutzgebietsverordnung gemäß den §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG vom 31.07.2009, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) i.V.m. § 91 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64) beantragt.

Das bisherige Wasserschutzgebiet Benstorf soll nun aufgrund neuer hydrogeologischer Kenntnisse neu gefasst werden. Die bisherige Verordnung des Wasserschutzgebietes „Benstorf“ vom 08.01.1987 der Bezirksregierung Hannover, Az: 502.6-62013/02-07-02 wird durch die neue Verordnung ersetzt.

Hiermit soll zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der erforderliche Schutz des Grundwassers im Wassereinzugsgebiet der Brunnen „Mittleres Saaletal“ gewährleistet werden. Das geplante Schutzgebiet gliedert sich in drei Zonen in den Gemarkungen Benstorf, Osterwald, Oldendorf (LK Hameln-Pyrmont), Mehle (LK Hildesheim) und Holtensen (Region Hannover).

II.

Auslegung der erforderlichen Unterlagen

Der Antrag auf Durchführung eines Anhörungsverfahrens vor dem Erlass der Verordnung und die dazu gehörenden Unterlagen liegen gemäß § 91 NWG i.V. mit § 73 Abs. 3 ff. VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung vom

08.09.2025 bis zum 07.10.2025

beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Raum 3 B 17, Süntelstraße 9, 31785 Hameln während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Antragsunterlagen, der Verordnungsentwurf sowie der Schutzgebietskatalog liegen ebenfalls bei der Region Hannover, dem Landkreis Hildesheim, dem Flecken Salzhemmendorf, der Stadt Springe und bei der Stadt Elze aus.

Zusätzlich sind die oben aufgeführten Unterlagen über folgenden Link der Homepage des Landkreises Hameln-Pyrmont einsehbar:

<https://www.hameln-pyrmont.de/?object=tx,2561.7480.1>

II. **Einwendungen**

Betroffene (Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden) können von Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit vom

08.09.2025 bis spätestens zum 21.10.2025 (einschließlich)

schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landkreis Hameln-Pyrmont erheben. Die Einwendungen können auch beim Flecken Salzhemmendorf, sowie bei dem Landkreis Hildesheim und der Region Hannover eingereicht werden. Eine Einwendung als elektronische Erklärung kann an die E-Mail-Adresse umweltamt@hameln-pyrmont.de gesendet werden.

Die mit einer Stellungnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden beim Landkreis Hameln-Pyrmont gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit den Daten können Sie gern auf Anfrage erhalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Landkreis Hameln-Pyrmont einen Erörterungstermin mit den Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, durchführen.

Hameln, den 27.08.2025
Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrag
Ulrich Söffker

TAGESORDNUNG

für die Sitzung des

Verwaltungsrates der Stadtentwässerung Hildesheim

am 16. September 2025, 17:00 Uhr

im Besprechungsraum der SEHi,
Kanalstr. 50, 31137 Hildesheim

-öffentlicher Teil-

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Gebührenkalkulation 2026 und Anpassung Gebühr „Absetzmengenzähler“ mit Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) vom 17.12.2013

Hildesheim, den 27.08.2025

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.



**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Montag, den 08.09.2025 um 16.00 Uhr im Gymnasium Sarstedt**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 08.09.2025

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. ÖPNV Anbindung Achtm-Uppen
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2025
- mit Anfrage 347/XIX
- Antrag 842/XIX
5. Berufsbildende Schulen im Landkreis Hildesheim
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2025
- Antrag 847/XIX
6. Berufsbildende Schulen im Landkreis Hildesheim
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen
- Antrag 859/XIX
7. Realisierung der Bauprojekte für die Berufsbildenden Schulen
Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP
- Antrag 894/XIX
8. Straßenbahnlinie von Sarstedt nach Hannover; Zukünftige Vertragsmodalitäten/Haushaltsbelastungen
Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP vom 06.08.2025

- Antrag 899/XIX
9. Fahrpreiserhöhung im ROSA-Tarifverbund zum 01.01.2026
- Vorlage 959/XIX
10. Mitteilungen der Verwaltung
-
11. Anfragen
-

Mit freundlichem Gru0
Im Auftrag

gez.
Grella